



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.03.2021

Corona-Pandemie – Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung begegnet in der Bevölkerung zunehmend Kritik und Unverständnis, da Regelungen unklar, nicht nachvollziehbar oder widersprüchlich sind. So bestimmt die Verordnung i.d.F. vom 8. März 2021 unter § 1 Abs. 1, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet sind. Ausgenommen hiervon sind gem. § 1 Abs. 2 Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen. Weitere Bestimmungen bezüglich dieser Ausnahmen – wie etwa die unter § 1 Abs. 2 a oder 2 b enthaltenen Regelungen – enthält die Verordnung nicht, abgesehen von der Aufforderung, die Empfehlungen zur Hygiene des Robert Koch-Instituts zu beachten. Eine Nichtbeachtung dieser Empfehlungen wird jedoch nach der Verordnung nicht sanktioniert.

Für Verkaufsstätten gilt eine Beschränkung von einer Person pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus eine Person pro 20 qm (§ 3 S. 3). Für die Beratung und den Verkauf in Verkaufsstätten des Einzelhandels gilt eine Beschränkung von einer Person pro 40 qm Verkaufsfläche (§ 3 a, Abs. 1, S. 22). Für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe gelten dagegen keine Flächenbeschränkungen (§ 3 a, Abs. 2). Übernachtungsangebote sind nur zu „notwendigen Zwecken“ erlaubt, nicht dagegen zu touristischen Zwecken (§ 4 Abs. 3). Urlaubsreisen ins Ausland – z.B. Mallorca – sind jedoch uneingeschränkt zulässig, obwohl bereits die Anreise mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist. In Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege sollen Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können, nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses erbracht werden (§ 6 Abs. 2). Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Behandlung in Zahnarztpraxen, die ebenfalls nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können und durch die Aerosolbildung mit einem erhöhten Infektionsrisiko für das Personal verbunden sind.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020, zuletzt geändert am 24. März 2021 zielt auf die Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus und seiner noch infektiöseren Mutationen sowie den Erhalt der bisher erzielten Erfolge. Das Virus wird von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion aber auch durch Aerosole übertragen. Deshalb bestimmt die Verordnung kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des aktuell erneuten exponentiellen Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Aufgrund der sehr dynamischen pandemischen Lage werden die Corona-Regelungen regelmäßig überprüft, evaluiert und angepasst.

Das Regelwerk wird flankiert von umfassenden Informationen und Erläuterungen für alle Bürgerinnen und Bürger Hessens, beispielsweise auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Den für den Vollzug zuständigen Behörden werden darüber hinaus Auslegungshinweise zur Verfügung gestellt, die ebenfalls für alle Interessierten auf der Internetseite des Landes einsehbar sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was ist unter den in § 1 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung genannten „geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen“ zu verstehen bzw. wie kann im Einzelfall überprüft werden, ob solche Gründe tatsächlich vorliegen?

Der Wortlaut legt die Definitionen bereits nahe. Geschäftliche Zusammenkünfte sind insbesondere solche, die zur Vertragsanbahnung, zum Abschluss eines Vertrags oder zur Vertragsabwicklung erforderlich sind. Berufliche Zusammenkünfte sind solche, die originär im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen. Dienstliche Zusammenkünfte sind solche, die aufgrund der Aus-

übung eines Dienstverhältnisses erfolgen. Die Nachweismöglichkeiten sind mannigfaltig. Beispielsweise kommt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder die Vorlage eines Dienstausweises in Betracht. Die Ordnungsbehörden prüfen, ob das Vorliegen eines Ausnahmegrunds nachvollziehbar dargelegt wurde. In vielen Fällen ist das Vorliegen eines Ausnahmegrunds bereits offensichtlich beispielsweise, wenn ein Umzugsunternehmen Einrichtungsgegenstände im öffentlichen Raum verlädt.

Frage 2. Aus welchen Gründen enthalten die unter § 1 Abs. 2 der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Zusammenkünfte keine weiteren Bestimmungen wie etwa die unter § 1 Abs. 2 a oder 2 b enthaltenen Regelungen (Trennvorrichtungen, Kontaktdaten der Teilnehmer, geeignete Hygienekonzepte etc.)?

Weitere Vorgaben finden sich etwa in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22. Januar 2021 V1) (Corona-ArbSchV). Die Erfassung von Kontaktdaten ist nur dann erforderlich, wenn Personen aufeinandertreffen, die sich nicht kennen. Die Ausnahmen des § 1 Abs. 2 CoKoBeV erfassen vornehmlich Zusammenkünfte, in denen der Teilnehmendenkreis bekannt und eingrenzbar ist. Die Kontaktnachverfolgung ist somit in der Regel gewährleistet.

Frage 3. Aus welchen Gründen wird eine Nichtbeachtung der Empfehlung zur Hygiene des Robert Koch-Instituts bei Zusammenkünften i. S. des § 1 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nicht sanktioniert?

§ 1 Abs. 2 CoKoBeV enthält keine Verbote, sondern regelt Ausnahmen. Sollten die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nicht erfüllt sein, so ist die Zusammenkunft entweder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV oder § 1 Abs. 2b CoKoBeV zu beurteilen. Verstöße sind in beiden Fällen bußgeldbewehrt.

Frage 4. Auf welcher Basis wurden die unter § 3 S. 3 bzw. § 3a, Abs. 1, S. 22 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung genannten Flächen (10, 20 bzw. 40 qm) festgelegt?

Die Flächenvorgaben beruhen insbesondere auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und auf den von Bund und Ländern gefassten Beschlüssen. Die Empfehlungen werden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes umgesetzt.

Frage 5. Aus welchen Gründen wurden in § 3a, Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe keine Flächenbeschränkungen festgelegt?

Vorgaben finden sich u. a. in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22. Januar 2021 V1) (Corona-ArbSchV).

Frage 6. Was ist unter den in § 4 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung genannten Übernachtungsangeboten sind nur zu „notwendigen Zwecken“ konkret zu verstehen?

Unter Übernachtungen zu notwendigen Zwecken fallen insbesondere unaufschiebbare berufliche oder zwingende familiäre Verpflichtungen oder persönliche Erfordernisse. Dies wird auch in den Auslegungshinweisen zur CoKoBeV entsprechend dargestellt.

Frage 7. Wie erklärt die Landesregierung, dass touristische Übernachtungsangebote – z.B. Ferienwohnungen ohne jeden Kontakt, die mit dem Auto erreichbar sind - während Urlaubsreisen ins Ausland, z.B. Mallorca – uneingeschränkt zulässig sind, obwohl bereits die Anreise mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist?

Kontaktfreier Urlaub ist in der Regel nicht umsetzbar. Darüber hinaus sind touristische Angebote mit Mobilität verbunden, was den Eintrag von Infektionen begünstigt. Insofern gebietet es das aktuelle Infektionsgeschehen, Übernachtungen zu touristischen Zwecken zu untersagen. Für Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland unter Inanspruchnahme eines Beförderers im Luftverkehr einreisen wollen, besteht seit 28. März 2021 die Pflicht, vor der Abreise im Ausland dem Beförderer ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Die Landesregierung appelliert weiterhin an alle Bürgerinnen und Bürger von nicht notwendigen Reisen abzusehen.

Frage 8. Aus welchem Grund schreibt die Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in § 6 Abs. 2 für Dienstleistungen der Körperpflege, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können, die Vorlage eines negativen Testergebnisses vor, nicht jedoch die (Routine-)Behandlung in einer zahnärztlichen Praxis?

Zahnarztpraxen fallen unter die Corona-Einrichtungsschutzverordnung und nicht unter die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist das Absetzen der medizinischen Maske gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 Corona-Einrichtungsschutzverordnung weitergehende Maßnahmen anordnen.

Wiesbaden, 9. April 2021

Kai Klose